

## Kreisfischereiverein Tübingen e.V. - Platzordnung Burlafinger Seen

Die Burlafinger Seen bieten die außergewöhnliche Möglichkeit, in einer relativ naturbelassenen Umgebung ungestört angeln zu können. Inmitten der Natur bieten die Seen trotzdem ein gewisses Maß an Infrastruktur.

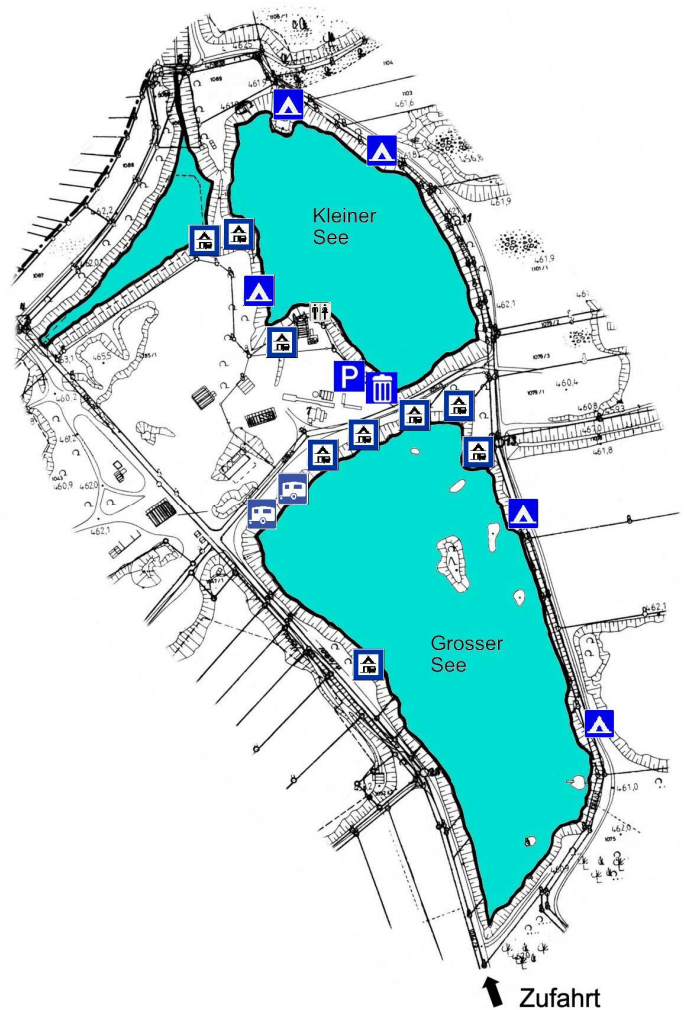
Bei Bedarf gibt es auf der Geschäftsstelle einen gedruckten Anfahrtsplan.

Um uns die Seen in der jetzigen Form auch in Zukunft zu erhalten, müssen wir Ärger mit den Behörden, den Nachbarn und auch untereinander vermeiden. Dies verlangt von jedem Einzelnen die Einhaltung von unter Anglern eigentlich selbstverständlichen Regeln:

- Andere Interessen nicht über Gebühr zu stören oder zu belästigen.
- Die Natur zu schützen und zu schonen.

### Platzordnung

1. Burlafingen ist kein allgemeiner Campingplatz sondern vornehmlich ein Platz zum Angeln. Das Aufstellen von Wohnwagen in Burlafingen ist nur geduldet. Zelte, Wohnwägen und Wohnmobile dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen (vgl. Plan) auf- bzw. abgestellt werden. Generell sollte der Aufbau möglichst platzsparend und unauffällig erfolgen. Keinesfalls dürfen Zelte, Wohnwägen und Wohnmobile über Nacht unbewohnt stehen bleiben.
2. Schirmzelten/Bivys ohne festen Boden dienen dem Wetterschutz und erlauben dem Angler unabhängig vom Wetter die Beaufsichtigung seines Angelgeräts, auch über Nacht. Die Verwendung ist nicht auf die ausgewiesenen Stellen beschränkt. Campieren am Wasser ist nicht erlaubt.
3. Die Halle kann an „langen“ Wochenenden und in den Ferien nicht belegt werden.
4. Der Hallenschlüssel kann auf der Geschäftsstelle gegen ein Pfand ausgeliehen werden.
5. Eine eventuelle Nutzung als Zelt- bzw. WoMo/WoWa-Stellplatz ist grundsätzlich den Vereinsmitgliedern vorbehalten. Verwandte, Freunde und Bekannte von Vereinsmitgliedern sind als Gäste willkommen. Gäste, insofern sie nicht wieder abreisen, dürfen nur dann übernachten, wenn sie in der Schlafstelle (Zelt oder Wowa/WoMo) des Gastgebers schlafen und keine eigene Schlafstelle aufbauen.
6. Kraftfahrzeuge dürfen nur bei den Stellplätzen oder am Stichweg südlich der Halle geparkt werden. An den 3 Zeltplätzen am Ostufer der Seen, darf nicht geparkt werden!
7. Es dürfen nur die Wege zu den Stell- und Parkplätzen bzw. zur Halle befahren werden.
8. Unnötiger und störender Lärm sind zu vermeiden.



## Kreisfischereiverein Tübingen e.V. - Platzordnung Burlafinger Seen

9. Feuerstellen am Boden, außer der an der Halle (Grillplatz), sind nicht erlaubt. Grillen am Stellplatz mit Grill oder Feuerschale ist so lang OK, wie die Überreste (Asche, Restkohle) geeignet entsorgt werden. Grundsätzlich ist offenes Feuer, auch in Grillschalen, direkt am Wasser nicht erlaubt.
10. Die Stellplätze, das Gelände und die Einrichtungen sind sauber zu halten.
11. Der am Stichweg südlich der Halle aufgestellte Komposter darf nur für pflanzliche, biologisch abbaubare Abfälle benutzt werden.
12. Fischabfälle können vergraben werden, sofern dies in ausreichender Tiefe und an nicht exponierter Stelle erfolgt.
13. Sonstige Abfälle müssen vom Verursacher mitgenommen werden.
14. ‚Verminte‘ Gebüsche, Wiesen und Felder entsprechen nicht dem Bild, das wir hinterlassen wollen. Fürs ‚Geschäft‘ bitte die Toilette an der Halle benutzen.
15. Mit dem Feuerholz muss sehr sparsam umgegangen werden. Das beim „AE Gehölzpflege“ geschlagene oder von privat beigesteuerte Holz sollte bis zum Herbst reichen. Übermäßige Rauchentwicklung und weitreichender Feuerschein sind zu vermeiden.
16. Die Seen sind keine Badeseen, das Befahren mit Boot, Luftmatratze o.ä. sowie das Schwimmen ist verboten. Das Benutzen des vereinseigenen Bootes ist zum Bergen eines Fisches erlaubt.
17. Ein „Badesee mit Komfort“ (wie Kiosk oder gemähter Liegewiese) ist der „Pfuhler Baggersee“.
18. Seinen Trinkwasser-Kanister kann man am Burlafinger Schützenhaus auffüllen. Dieser Service beruht auf dem „guten Willen“ des Wirts. Um uns diese „Quelle“ offen zu halten, bitte auch mal das Restaurant (empfehlenswert) bzw. den Biergarten besuchen.
19. Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet, bedroht oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, auch nicht durch übermäßige Lautäußerungen, gestört wird.
  - Auf dem Gelände der Burlafinger Seen sind Hunde unter unmittelbarer Aufsicht zu halten. Die Aufsicht hat eine Person zu leisten, welche durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. Andernfalls besteht Leinenpflicht.
  - Der Besitzer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser nicht seine Notdurft auf dem Gelände verrichtet, vor allem auch nicht die Einrichtungen des Vereins oder das Eigentum der Kameraden bepinkelt. Dennoch abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
  - Außerhalb des Geländes dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
  - Die Seegrundstücke unserer direkten Nachbarn sind absolut tabu. Hunde bitte auch nicht auf den direkt angrenzenden Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen entleeren lassen. Auch bei Spaziergängen besteht Kotaufnahme- und Entsorgungspflicht.
  - Bei Verstößen gegen die o.g. Punkte ist jedes Vereinsmitglied aufgefordert, den Hundehalter auf diesen Missstand hinzuweisen und um Abhilfe zu bitten.
20. Die Benutzung des Geländes sowie der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.